

GZ: D055.242
2020-0.393.169

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden; do GZ 2020-0.310.255

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 Z 5 (§ 7a FM-GwG):

Die Bestimmung soll es Verpflichteten ermöglichen, mittels Einsatz von künstlicher Intelligenz zwecks Einhaltung der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung ein Transaktionsmonitoring durchzuführen, um gegebenenfalls auffällige Transaktion zu bemerken und zu melden.

Der Einsatz einer solchen Technologie kann Profiling im Sinne von Art. 22 DSGVO darstellen, jedenfalls ist es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne der genannten Bestimmung.

Eine solche ist gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO dann zulässig, wenn dies in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten.

Nach § 7a Abs. 2 und 3 sind beim Einsatz eines Transaktionsmonitoring bestimmte Parameter zu berücksichtigen. Angemessene Maßnahmen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO sind jedoch nicht darunter.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in seinen **Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679**, WP251rev.01 (abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/documents/22758/1101467/Leitlinien+zu+automatisierten+Entscheidungen+im+Einzelfall+einschlie%c3%9flich+Profiling+f%c3%bc+r+die+Zwecke+der+Verordnung+2016-679.pdf/1ddc09d4-1f73-4f8a-8b33-3dc93ce6c34e>) auf S. 30 ff zu „geeigneten Garantien“ Folgendes festgehalten (Hervorhebungen durch Datenschutzbehörde):

Dazu sollten mindestens das Recht der betroffenen Person **auf Erwirkung des Eingreifens einer Person, das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts und das Recht auf Anfechtung der Entscheidung** gehören.

Das Eingreifen einer Person stellt das **wichtigste Element** dar. Jede Überprüfung muss durch eine Person erfolgen, die zur Änderung der Entscheidung befugt und befähigt ist. Diese Person sollte alle relevanten Daten einschließlich etwaiger zusätzlicher von der betroffenen Person übermittelter Informationen gründlich prüfen.

Gemäß Erwägungsgrund 71 müssen die angemessenen Garantien **in jedem Fall** Folgendes umfassen:

... **eine spezifische Unterrichtung der betroffenen Person** und ... den Anspruch auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie das Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Die Datenschutzbehörde regt daher an, dass diese Schutzmaßnahmen in Abs. 2 Berücksichtigung finden.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 16 FM-GwG):

Der vorgeschlagene Abs. 6 erweckt den Anschein, als würde die Geldwäschemeldestelle dazu ermächtigt, proaktiv bestimmte Daten an Empfänger zu übermitteln, wobei übermitteln im Sinne von „verschicken“ verstanden werden kann.

Den Erläuterungen ist aber zu entnehmen, dass offenbar an eine Ergänzung und Ausweitung der Informationsweitergabe gemäß § 16 Abs. 4 gedacht ist. Gemäß dieser Bestimmung hat die Geldwäschemeldestelle „den Verpflichteten Zugang zu aktuellen Informationen [...] zu verschaffen [...]“. Weiters ist den Erläuterungen ein Hinweis auf die Webapplikation „goAML“ zu entnehmen, bei welcher sich Verpflichtete registrieren können und durch die Geldwäschemeldestelle freigeschaltet werden.

Solle daher intendiert werden, Verpflichteten einen erweiterten „Zugang“ zu geldwäsche- und terrorismusfinanzierungsrelevanten Informationen zu gewähren, so wird angeregt, dies im Normtext klarzustellen.

Sollte hingegen an eine Übermittlung im Sinne eines proaktiven „Verschickens“ von Informationen durch die Geldwäschemeldestelle an Verpflichtete gedacht sein, ohne dass diese um eine Übermittlung

- 3 -

im Einzelfall ersucht hätten, so wäre diese breit gestreute Informationserteilung ohne konkreten Anlassfall mit der verfassungsgesetzlichen Vorgabe des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO, wonach auch ein zulässiger Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auf das geringstmögliche Maß zu beschränken ist, schwer vereinbar. Letztlich würde dies dazu führen, dass Verpflichtete ohne ihr Zutun mit Daten von Personen versorgt würden, ohne dass sichergestellt ist, dass diese überhaupt Kunden der Verpflichteten sind oder sein könnten. Es würde somit zu einer „Speicherung auf Vorrat“ kommen.

Zu Art. 3 Z 7 bis 10 (§ 20 Abs. 3 Z 3 und § 22 FM-GwG):

Bei der Möglichkeit des wechselseitigen Informationsaustausches zwischen Verpflichteten bleibt unklar, woher diese die Kenntnis nehmen, dass eine bestimmte Person (Kunde) im Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Im Wesentlichen wird es sich im Regelfall um bloße Verdachtsmeldungen handeln.

Damit besteht aber die Gefahr, dass Personen einer strafbaren Handlung bezichtigt werden, die damit in keinem Zusammenhang stehen.

Insofern wird angeregt, zum Schutz der Recht dieser Personen geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, so wie dies auch in § 16 Abs. 6 2. Unterabsatz vorgesehen ist.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 21 Abs. 1 FMABG):

Gemäß der vorgesehenen Novelle sollen Amtshilfeleistungen auch ohne vorangehendes Ersuchen erfolgen.

Die Erläuterungen dazu beziehen sich ausschließlich auf die Amtshilfe zwischen FMA und Abgabenbehörden, § 21 ist hingegen diese Eingrenzung fremd.

Es wird daher eine Klarstellung angeregt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Datenschutzbehörde gemäß § 22 Abs. 3 DSGVO insbesondere gegenüber Abgabenbehörden zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und einem Amtshilfeersuchen im Regelfall nicht entsprechen kann.

16. Juli 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL